

# **BETRIEBSVEREINBARUNG**

zur **Arbeitszeit**

gemäß § 3 Abs. 4 und Abs. 5, § 4 KA-AZG  
der nach UG 2002 ab 1.Jänner 2004 aufgenommenen und als Ärzte und Ärztinnen oder  
Zahnärzte und Zahnärztinnen im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz  
verwendeten Arbeitnehmer

abgeschlossen zwischen

der Medizinischen Universität Graz als Arbeitgeber,  
vertreten durch den Rektor Univ.-Prof. DDr. Gerhard. F. Walter

und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal an der Medizinischen Universität  
Graz (§ 135 Abs. 4 UG 2002)

im Einvernehmen mit den Vertretern der im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität  
Graz tätigen Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte (§ 34 UG 2002,  
§ 3 Abs. 3 KA-AZG)

## Präambel

1. Mit 1.1.2004 ist das Universitätsgesetz 2002 voll wirksam geworden, das die Herauslösung der Medizinischen Fakultäten aus den bisherigen Universitäten und deren Verselbständigung als eigene vollrechtsfähige Medizinische Universitäten vorsieht, die als juristische Person des öffentlichen Rechts voll rechts- und geschäftsfähig sind. Die Medizinische Universität Graz tritt als Rechtsnachfolgerin der Medizinischen Fakultät der Universität Graz in alle mit 13.12.2003 bestehenden und den Wirkungsbereich der Medizinischen Fakultät betreffenden Verträge und Vereinbarungen ein.
2. Das Krankenanstaltenarbeitszeitgesetz (KA-AZG) und das Arbeitsruhegesetz (ARG) gelten für alle Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz unabhängig von der Rechtsgrundlage ihres Beschäftigungsverhältnisses als Beamte, als Wissenschaftliche Mitarbeiter in Ausbildung oder als Angestellte der Medizinischen Universität einschließlich der ehemaligen Vertragsbediensteten des Bundes. Die derzeit in Geltung stehende und mit 31.12.2009 befristete Arbeitszeitvereinbarung gemäß KA-AZG vom 1.2.2002 bezieht sich auf die im klinischen Bereich tätigen Ärzte, die in einem Beamtendienstverhältnis oder in einem Ausbildungsverhältnis als Wissenschaftlicher Mitarbeiter in Ausbildung nach §§ 6 ff Univ.-AbgG stehen.
3. Das UG 2002 hatte in personalrechtlicher Sicht für die mit Stichtag 31.12.2003 an der Medizinischen Fakultät der Universität Graz tätigen Beamten und Wissenschaftlichen Mitarbeiter in Ausbildung grundsätzlich keine Auswirkungen. Die beamteten Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte wurden dem Amt der Medizinischen Universität Graz zur Dienstleistung zugewiesen. Die Wissenschaftlichen Mitarbeiter in Ausbildung wurden der Medizinischen Universität Graz zugeordnet. Die Rechte und Pflichten dieser Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte bleiben durch das UG 2002 unberührt (§ 125 und § 132 UG 2002). Gleiches gilt für die mit Stichtag 31. Dezember 2003 an der Medizinischen Fakultät der Universität Graz tätig gewesenen Vertragsbediensteten, die gemäß § 126 UG 2002 mit 1. Jänner 2004 zu Arbeitnehmern der Medizinischen Universität Graz geworden sind, für die jedoch das Vertragsbedienstetengesetz in der jeweils geltenden Fassung als lex contractus weiter gilt (§ 126 Abs. 4 UG 2002). Aus diesem Grund ist die derzeit geltende Arbeitszeitvereinbarung gemäß KA-AZG auch nach dem 1. Jänner weiterhin auf alle Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz anzuwenden, die als Beamte oder Wissenschaftliche Mitarbeiter in Ausbildung tätig sind, bzw. die als ehemalige Vertragsbedienstete mit 1. Jänner 2004 als Arbeitnehmer von der Medizinischen Universität Graz übernommen worden sind.
4. Alle ab dem 1. Jänner 2004 neu aufgenommenen Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte unterliegen ebenso wie die mit Stichtag 31. Dezember 2003 im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universitätskliniken beschäftigt gewesenen und mit 1. Jänner 2004 von der Medizinischen Universität Graz gemäß § 134 UG 2002 übernommenen Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte dem Angestelltengesetz und den jeweiligen kollektiv- bzw. einzelvertraglichen Regelungen.

**Die derzeit bestehende Arbeitszeitvereinbarung gemäß KA-AZG vom 1. Februar 2002 ist auf diese Personengruppe nicht anwendbar.**

Im Interesse einer einheitlichen arbeitszeitrechtlichen Regelung soll auch für diese im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz tätigen Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte eine inhaltlich gleichartige Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden.

5. Gesetzliche Grundlage dieser Betriebsvereinbarung sind:

- das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG, BGBl 22/1974 i.d.F. BGBl I 138/2003)
- das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG, BGBl I 8/1997 i.d.F. BGBl. I 146/2003 )
- das Arbeitsruhegesetz (ARG, BGBl 144/1983 i.d.F. BGBl I 48/2003)
- das Angestelltengesetz 1921 (AngG, BGBl 292/1921 i.d.F. BGBl I 138/2003) und
- das Universitätsgesetz 2002 (UG 2002, BGBl I 120/2002)

### **Geltungsbereich**

**§ 1** Die Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung gelten:

1. räumlich für den Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz,
2. persönlich für alle Arbeitnehmer nach dem Angestelltengesetz, die in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz tätig sind und die dem Anwendungsbereich des KA-AZG unterliegen.

**§ 2** Bei allen in dieser Betriebsvereinbarung verwendeten funktions- oder personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

### **Geltungsdauer**

**§ 3** Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 1. Juni 2005 in Kraft ist mit 31. Dezember 2006 befristet.

## **Arbeitszeit, Ruhepausen und Ruhezeiten**

- § 4** Die Arbeitszeit umfasst neben den Zeiten der Krankenversorgung im Sinne des § 29 Abs. 4 Z 1 UG 2002 auch allfällige Zeiten für Forschung, Lehre und universitätsbezogene Verwaltung.
- § 5 (1)** Der Anspruch auf Ruhezeiten und Ruhepausen richtet sich nach den §§ 6 und 7 KA-AZG und nach dem ARG.
- (2) Ruhepausen zählen *entgeltrechtlich* zur Arbeitszeit.

### **Tägliche Arbeitszeit**

- § 6 (1)** Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt 8 Stunden.
- (2) *Die tägliche Normalarbeitszeit ist unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 1 bis 3 im Vorhinein im Dienstplan festzulegen.*
- (3) Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt – abgesehen von verlängerten Diensten (§ 4 KA-AZG) und außergewöhnlichen Fällen (§ 8 KA-AZG) – 13 Stunden.

### **Wöchentliche Arbeitszeit**

- § 7 (1)** Als Wochenarbeitszeit wird gemäß § 4 Abs. 6 KA-AZG abweichend von § 2 Z 3 KA-AZG die Arbeitszeit innerhalb eines Zeitraumes von Sonntag bis einschließlich Samstag festgelegt.
- (2) Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden.
- (3) Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt – abgesehen von außergewöhnlichen Fällen (§ 8 KA-AZG) –
1. innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 26 Wochen im Durchschnitt maximal 60 Stunden und
  2. in den einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes maximal 72 Stunden.
- (4) *Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit als Folge der Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten (§ 5) in einzelnen Wochen weniger als 40 Stunden, so ist die wöchentliche Arbeitszeit durch Arbeitsleistungen im Sinne des § 4 an der Medizinischen Universität Graz nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und des § 7 Abs. 2 und 3 auszugleichen. Diese Zeiten sind im jeweiligen Dienstplan (§ 14) oder im Falle kurzfristiger Berücksichtigung einvernehmlich zwischen dem für die*

*Erstellung des Dienstplans Verantwortlichen und dem betreffenden Klinikarzt festzulegen. Ist ein Ausgleich der Minderstunden innerhalb des Durchrechnungszeitraumes von einem Kalenderjahr nicht möglich, so ist die Unterschreitung der Wochenarbeitszeit durch die entsprechende Zahl an Werktags-Journaldienststunden zwischen 6.00 und 22.00 Uhr auszugleichen. Im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer können dafür auch Freizeitausgleichsguthaben für geleistete Journaldienste herangezogen werden.*

- (5) *Die Umsetzung des Abs. 4 erfordert eine entsprechende Arbeitszeitdokumentation (EDV gestützte Dienstplanung), die namens der Medizinischen Universität Graz vom Leiter der Organisationseinheit zu führen ist (vgl. § 11 KA-AZG).*

### **Verlängerte Dienste**

**§ 8** (1) Für den Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz wird die Möglichkeit der Einrichtung verlängerter Dienste vereinbart, da dies aus wichtigen organisatorischen Gründen unbedingt notwendig ist.

(2) Bei einem verlängerten Dienst darf die durchgehende Arbeitszeit – unbeschadet verlängerter Dienste nach § 7 Abs. 3 – 32 Stunden nicht überschreiten.

(3) Bei einem verlängerten Dienst, der am Vormittag eines Samstages oder eines Tages vor einem Feiertag beginnt, darf die durchgehende Arbeitszeit 49 Stunden nicht überschreiten.

(4) Bei einem verlängerten Dienst, der am Vormittag eines Sonn- oder Feiertages beginnt, darf die durchgehende Arbeitszeit 25 Stunden nicht überschreiten.

(5) Der Dienstbeginn für verlängerte Dienste an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag liegt grundsätzlich zwischen 7.00 und 9.00 Uhr, soweit nicht mit dem zuständigen Organ der Personalvertretung anderes vereinbart wird.

**§ 9** Die vom Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung erfassten Ärzte und Zahnärzte dürfen mit ihrer Zustimmung auch zu verlängerten Diensten herangezogen werden, die nicht mit einem Tagdienst beginnen.

**§ 10** (1) Der Durchrechnungszeitraum für die Berechnung der durchschnittlichen Arbeitszeit wird gemäß § Abs. 4 KA-AZG mit 26 Wochen festgelegt. Der Durchrechnungszeitraum beginnt für sämtliche vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung erfassten Ärzte und Zahnärzte am 1. Juli 2005.

(2) Abwesenheitszeiten (Krankstände, Urlaube, sonstige Dienstfreistellungen) der vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung erfassten Ärzte und Zahnärzte sind neutrale Zeiten.

Die Durchrechnungszeiträume sind gegebenenfalls um diese Zeiten zu reduzieren.

## Außergewöhnliche Fälle

- § 11** (1) In außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Fällen finden die Höchstleistungszeitgrenzen der § 6 bis § 8 keine Anwendung, wenn
1. die Betreuung von Patienten nicht unterbrochen werden kann oder
  2. eine sofortige Betreuung von Patienten unbedingt erforderlich wird und durch andere Maßnahmen keine Abhilfe geschaffen werden kann (§ 8 Abs. 1 KA-AZG)
- (2) Die Höchstleistungszeitgrenzen der § 6 bis § 8 finden – unbeschadet des § 8 Abs. 1 KA-AZG – vorübergehend keine Anwendung, wenn und soweit
1. die Wahrung von Interessen der Patienten dies notwendig macht
  2. die Aufrechterhaltung des Krankenanstaltenbetriebs dies erfordert
  3. die allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Ärzte und Zahnärzte eingehalten werden und
  4. durch die erforderlichen Maßnahmen sichergestellt wird, dass keinem Arzt oder Zahnarzt Nachteile daraus entstehen, dass er generell oder im Einzelfall nicht bereit ist, solche zusätzliche Arbeitszeit zu leisten und im Einzelfall mit dem Betriebsrat und den Vertretern der Ärzte und Zahnärzte gemäß § 34 UG 2002 das Einvernehmen hergestellt wird (§ 8 Abs. 3 KA-AZG).
- (3) Die Universität hat eine vorübergehende Arbeitszeitverlängerung gemäß Abs. 2 ehestens, längstens aber binnen vier Tagen nach Beginn der Arbeiten dem zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige muss eine aktuelle Liste der von der Arbeitszeitverlängerung betroffenen Ärzte und Zahnärzte und das Ausmaß der vorgesehenen Arbeitszeit enthalten (§ 8 Abs. 4 KA-AZG)
- (4) Krankenstände, Urlaube, sonstige Dienstfreistellungen, sowie Einsätze während Rufbereitschaftsdiensten einzelner Ärzte und Zahnärzte sind keine außergewöhnlichen Fälle.

## Entgeltregelungen für Journaldienste und Überstunden

- § 12** Die Entlohnung der Journaldienste erfolgt nach den diesbezüglichen Regelungen des Kollektivvertrags für Arbeitnehmer und Arbeitnehmer der Universitäten (§ 108 Abs. 3 UG 2002).
- Bis dieser in Kraft tritt, ist die Journaldienstzulagen – Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur, BGBl II 202/2000, sinngemäß anzuwenden.
- Hinsichtlich der Abgeltung der bisher 1:1 in Freizeit zu konsumierenden ersten 160 Werktagsstunden („Zusatzurlaub“) besteht eine Wahlmöglichkeit für den Dienstnehmer:*
- a) volle finanzielle Abgeltung, b) volle Abgeltung in Freizeit, c) 80 Stunden Freizeit, 80 Stunden finanzielle Abgeltung.*

- § 13** (1) Überstundenarbeit ist jene Arbeit, die auf Anordnung des Leiters der Organisationseinheit oder des dienstverantwortlichen Arztes im Rahmen der Krankenversorgung (§ 29 Abs. 4 Z I UG 2002) über die regelmäßige Wochenarbeitszeit von 40 Stunden hinaus geleistet wird, sofern es sich nicht um Journaldienste handelt.
- (2) Die Abgeltung ausdrücklich angeordneter und nachweislich erbrachter Überstunden im Rahmen der Krankenversorgung (§ 29 Abs. 4 Z I UG 2002) erfolgt entsprechend den einschlägigen entgeltrechtlichen Bestimmungen.
- (3) *Werden aus organisatorischen Gründen („Dienstübergabe“) die Höchstarbeitszeiten gemäß § 8 Abs 3 und Abs 4 ausgeschöpft, jedoch nicht als Teil des Journaldienstes honoriert so liegen Überstunden vor, die entsprechend zu honorieren sind.*

### **Dienstplangestaltung und Dienstenteilung**

- § 14** (1) Für jede Organisationseinheit des Klinischen Bereichs der Medizinischen Universität Graz ist ein Dienstplan und auf Grundlage des Dienstplans monatlich eine Dienstenteilung zu erstellen.
- (2) Die Erstellung des Dienstplanes und der Dienstenteilung obliegt namens der Medizinischen Universität Graz dem Klinikvorstand. *Die genaue Lage der Normalarbeitszeit und ihre Verteilung auf die einzelnen Wochentage hat die Notwendigkeiten der Organisationseinheiten zu berücksichtigen.*
- (3) Die Erstellung und Änderung des Dienstplanes und der Dienstenteilung bedarf des Einvernehmens mit dem Betriebsrat (vgl. § 97 Abs. 1 Z 2, 13 ArbVG) .
- (4) Die Dienstenteilungen sind in den betreffenden Organisationseinheiten (Kliniken oder Klinischen Instituten) aufzulegen oder an sichtbarer, für alle Ärzte und Zahnärzte zugänglicher Stelle anzuschlagen.
- § 15** (1) Bei Erstellung der Dienstpläne *und Dienstenteilungen* ist auf etwaige Kinderbetreuungspflichten der Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte Rücksicht zu nehmen.
- (2) Bestehen im Bereich der Krankenanstalt Kinderbetreuungseinrichtungen des Krankenanstaltenträgers oder werden solche errichtet, wird sich die Medizinische Universität Graz um die verstärkte Berücksichtigung der vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung erfassten Ärzte und Zahnärzte bei der Vergabe der Kinderbetreuungsplätze bemühen.

## Schlussbestimmung

- § 16** Bestimmungen in Gesetzen, *Kollektivverträgen*, *Verordnungen* oder *Betriebsvereinbarungen*, die für die Ärzte und Zahnärzte im Vergleich zu dieser Vereinbarung günstiger sind, werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.
- § 17** Diese Vereinbarung ist im Bereich jeder Organisationseinheit des Klinischen Bereiches der Medizinischen Universität Graz aufzulegen und an sichtbarer, für alle Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte zugänglicher Stelle anzuschlagen.

Graz, am.....2005

**Für den Betriebsrat:**

**Für die Medizinische Universität Graz  
als Dienstgeber:**

.....  
Vorsitzender  
Ass.-Prof. Dr. Gerhard Schuhmann

.....  
Rektor  
Univ.-Prof. DDr. Gerhard F. Walter

### Die Ärztevertreter gemäß § 34 UG 2002

.....  
Ao. Univ.-Prof. Dr. Axel Haberlik

.....  
Ao. Univ.-Prof. Dr. Bernhard Sutter

.....  
Ass.-Prof. Dr. Gerhard Schuhmann

.....  
Ass.-Prof. Dr. Siegrid Strasser-Fuchs

.....  
Ao. Univ.-Prof. Dr. Sabine Horn  
**Für die Ärztekammer Steiermark**

.....  
Dr.Dietmar Bayer  
Präsident

.....  
Dr.Herwig Lindner  
Kurienobmann